Damit was passiert, wenn was passiert.

Sicherungsanforderungen Sicherungsklasse 3

Für den (die) im Versicherungsschein genannten Versicherungsort(e) müssen folgende Minimal-Sicherungsanforderungen zum Einbruchschutz erfüllt sein:

1. Alle Türen und Tore in der Umfassungswand müssen gesichert sein durch: Ein bündiges, mit dem Türblatt verschraubtes oder mit Sicherheitsbeschlag/oder Rosette versehenen Zylinderschloss.

2. Vorhandene Tore müssen zusätzlich entsprechend Ihrer Eigenschaft (z. B. Rolltor, Schiebetor, Mehrflügeliges Tor, Falt-, Sektionaltor) gesichert sein:
   - Tore sind durch innenliegende absperrbare Verriegelungen geschützt
   - Tore sind durch abschaltbare Stromzufuhr mit Schlüsselschalter geschützt
   - Rolltore oder Sektionaltore sind gegen Hochdrücken durch mechanische, innenliegende Hebesicherung gesichert
   - die gesetzlichen und behördlichen Auflagen sind einzuhalten

3. Falls vorhanden: Eingangstüren, die über 50 cm zurück versetzt sind oder sich in einer Passage/Akade befinden, müssen gesichert sein durch: Ein Zusatzschloss oder Querriegelschloss oder Mehrfachverriegelung oder durch vollflächige Roll-, Scheren-, Vorsatzgitter

4. Falls vorhanden: Zweiflügelige Türen oder Ganzglastüren, müssen gesichert sein durch: Türseitensicherung mit Stangenriegel oder Treibriegel. Bei Ganzglastüren müssen die Türgriffe mit gehärteter Kette und Vorhangschloss an der Innenseite (falls nicht einziger Ausgang oder jedes Türblatt mit mindestens 2 aufgesetzten Spezialschlössern gesichert) versehen sein

5. Falls vorhanden: Seiten-, Hintertüren, Türen zum Treppenhaus in der Umfassungswand - sofern es sich nicht um Notausgänge handelt -, müssen gesichert sein durch: Zwei massive Schubriegel oder 2 Zusatzschlösser oder Schloss mit Mehrfachverriegelung / Querriegelschloss oder durch Innengitter/Gittertür

6. Falls vorhanden: Holztüren in der Umfassungswand mit Holzzarge, müssen gesichert sein durch: Ein Sicherheitsschließblech oder Zusatzschloss oder Querriegelschloss oder Roll-, Scheren-, Innengitter

7. Falls vorhanden: Stahl-Feuerschutztüren und Türen in der Umfassungswand nach außen aufgehend, müssen gesichert sein durch: Zwei Hinterhaken oder die Achsstifte der Türbänder sind gegen Herausziehen zu sichern

8. Falls vorhanden: Fenster/Oberlichter (keine Schaufenster), die von der Straßenseite voll einsehbar sind, müssen gesichert sein durch: Ein Fensterschloss inkl. Bandseitensicherung oder Pilzkopfzapfen mit Schließblech oder durch Fenster zuschrauben oder durch vollflächige Vergitterung (abschließbarer Fenstergriff ist nicht ausreichend)

9. Falls vorhanden: Fenster im Erdgeschoss - nicht Straßenseite oder nicht voll einsehbar -, müssen gesichert sein durch: Ein Fensterschloss inkl. Bandseitensicherung oder Pilzkopfzapfen mit Schließblech oder durch Fenster zuschrauben oder durch vollflächige Vergitterung (abschließbarer Fenstergriff ist nicht ausreichend)

10. Falls vorhanden: Fenster 2,5 - 4 m über dem Erdboden/Anbauten und von der Straße nicht voll einsehbar, müssen gesichert sein durch: Ein Fensterschloss inkl. Bandseitensicherung oder Pilzkopfzapfen mit Schließblech oder durch Fenster zuschrauben oder durch vollflächige Vergitterung (abschließbarer Fenstergriff ist nicht ausreichend)

11. Falls vorhanden: Dachfenster/Lichtkuppeln, müssen gesichert sein durch: Ein Fensterschloss inkl. Bandseitensicherung oder Pilzkopfzapfen mit Schließblech oder durch Fenster zuschrauben oder durch vollflächige Vergitterung (abschließbarer Fenstergriff ist nicht ausreichend)

12. Falls vorhanden: Kellerfenster, Kellerschächte der Versicherungsräume müssen gesichert sein durch: Anschweißen der Kellerroste oder Gitterrostsicherung oder Vergitterung oder Holzblende an der Innenseite oder Sicherung der Stahllochblende gegen Öffnen

Wichtiger Hinweis: Sofern die Mindestsicherungen nicht vorhanden sind, sind diese durch VdSanerkannte Nachrüstprodukte (z. B. von ABUS) innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines anzubringen. Solange diese Maßnahmen nicht durchgeführt sind, haftet der Versicherer nur für Schäden, die auch durch diese Sicherungen nicht verhindert worden wären.

Falls es ED Vorschäden gibt, gilt der Versicherungsschutz für die Gefahr Einbruchdiebstahl erst nach Prüfung der Sicherungsanforderungen gemäß INTERSEC-Risikobeschreibung zur Einbruchdiebstahlversicherung (Intersec-Bogen).

Mitteilung über die Folgen einer Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit (§ 28 Versicherungsvertragsgesetz VVG)
Bei der Vereinbarung der Sicherungsanforderungen handelt es sich um eine vertragliche Obliegenheit gemäß § 28 Versicherungsvertragsgesetz, bei deren Verletzung der Versicherer im Schadenfall nicht zur Leistung verpflichtet ist, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, sofern die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder den Umfang des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.